

der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Ansicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Vergleich die Hofhörigen in den Heerwagen des Hofschulten ein Pferd zu spannen schuldig waren, die Hofsherrschaft also die Pflichten der Hofleute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherren, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hofsherrn, die in mehreren Hofrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hängen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpfen.

83.

III. Besigrecht. Schulden. Veräußerungen.

Der Hofhörige besitzt und benützt sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthümer. Eine spezielle beschränkende Enumeration seiner Nutzungsrechte findet sich nirgend.

Er hat daher auch das Recht des Eigenthümers zu Veräußerungen. Selbstredend mußte diese Veräußerung, wie alle altdeutsche Veräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben³⁹⁾. Manche alte Hofrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstanden, andere behandeln aber diese Lehre. So sagt das Werdensche Hofrecht⁴⁰⁾: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem Andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.«

Da die Hofhörigen eine Gemeinde bildeten, so erklärt sich leicht, daß nach den Schoplenberger Hofrechten der Hofschulte

39) Sächs. Landr. Bd. 1, Art. 62. »Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben.« Eichorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 358. 359.

40) Beilage 64. S. 7.

und demnach die übrigen Hofsmänner den Vorzug vor Fremden hatten: »Item off sacke were, eyn Hovesman wolde ver-
 »kopen eyn Hovesgut tor erstal dat sal hey dreymal an eyn
 »chten Hovesgericht veyle beyden, is dan dor geyn anerve des
 »Gudes to kopen, so sal dey Hoves Schulte dem kopewesen
 »dey neste off id em beleynet wyl hey nicht, so sal eyn Hoves-
 »mann neger wesen dan eyn ander.«⁴¹⁾

Das Hofrecht von Aßpel⁴²⁾ kennt nur einen Vorzug des Hofsherrn oder seines Stellvertreters, setzt im Uebrigen die Veräußerungsbefugniß als eine sich von selbst verstehende Sache voraus.

Aus dem Verhältniß der Hofgemeinde begründete sich aber eine Beschränkung der Veräußerung, nämlich die, daß das Gut, was im Ganzen ein Theil der Hofgemeinde war, nicht theilweise veräußert, nicht versplittert, nicht vertheilt werden durfte. Daher sagt z. B. das Westhoyer Hofesrecht, daß das Recht am Hofesgut »unvertheilt« verkauft werden könne⁴³⁾. Eine Menge anderer Hofesrechte haben diese in der Natur der Sache liegende Bestimmung⁴⁴⁾. Der Hofverband war ein dinglichpersönlicher, ja das Persönliche herrschte in der Hörigkeit gewissermaßen vor. Es würde also den Organismus der Hofgemeinde ganz aufgehoben haben, wenn es in der Willkühr des einzelnen Hofbesizers gestanden hätte, das in die Hofrolle gehörige Gut zu versplittern, statt eines den übrigen Hofbesizern gleichen Geassen deren viele kleinere auf dasselbe Gut der Hofgemeinde aufzudringen.

41) Beilage 14.

42) Beilage 19. »Item, wann einige mitenes gnedigen Heren Gueden in den Hoff tho Aßpel gehörig, verhofft sullen werden, hört men es dem Herrn anthobieten, off dem Rentmeister in „statt des Herrn.“

43) Beilage 16. Art. 9.

44) S. z. B. Hofsordnung für Ohr und Chor (Beilage 60). Dorfsenische Hofrechte (Beilage 62), Art. 8. Perdecker Hofrechte (Beilage 20). Verordnung für Recklinghausen vom 17. Januar 1652 (Beilage 57).

Inzwischen konnten die Bedürfnisse des Hofbesizers Verschuldungen und Verschungen einzelner Gutstheile herbeiführen, was besonders zur Tilgung der Kindtheile erforderlich war, wie wir ja noch täglich sehen, wenn ein Kind unter mehreren das Gut ungetheilt erhalten will. Hier mußte natürlich geschehen, was nicht zu vermeiden war. Der Hofgemeinde zu Herdiche wurde 1526 von der Hofsschultin die Frage zum Urtheil vorgelegt, ob die Theilung unter mehreren Kindern Statt finde, worauf der Hof zu Rechte wies: »Dar Kinder ader Erven van einem Havegüde unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht sp'etern ader erfdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemen, und ehren Erfdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.«⁴⁵⁾

Es geschah also keine Veräußerung eines Gutstheils für immer. Ein ähnliches Auskunftsmittel wiesen die Dorstener Hofleute 1401, bei Gelegenheit des Weisthums über die verbotene Natural-Theilung⁴⁶⁾. Auf die immer statthafte Wiederlose zum Hofgute scheint sich auch das, übrigens zugleich die obige Ansicht von der Veräußerungsbefugniß im Allgemeinen bestätigende, Schwelmer Hofrecht⁴⁷⁾ zu beziehen, wenn es im

45) Beilage 20, Ordel 2.

46) Beilage 62, Art. 8. „Et addunt, quod saepe visum est fieri „et sit communiter quod aliqua pars alicujus mansi datur „alieu in usumfructum seu ad vitam ipsius, quo mortuo „alis pars debet reverti ad alia bona, a quibus extracta „sunt, praescriptis Dominis seu eorum officiato ad hoc non „requisito.“ Der Art. 7. erkennt im Uebrigen die Befugniß der Hofserben zu Veräußerungen an: „quod heredes proximi- „miores possidentis defuncti vel ille, cui id ab ipsis heredi- „bus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere „a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor so- „lidis pagament. Dorstens, praedicti, et illud praedicti Do- „mini seu eorum officiatu non habent contradicere etc.“

47) Beilage 21. Der §. 9 desselben Hofrechts bestätigt ebenfalls die Veräußerungsbefugniß. „Dar cyn Hofsgut belehndt ist und „dar jar und tag inne siset, sonder einiche heysprach, der mit „rechte kommet, und der auch mit recht gefolgt wirdt, den fall

§. 5 bestimmt: »Wolte jemand sein Gut verfehen oder verkaufen, dem soll der rechte Erbe der nächste sein, und mag es von Stücken zu Stücken verfehen oder verkaufen, »mehr der Abspliß fall widder gelten in die Saell, »auf daß die Herrn dem Weißbaum mogen volgen, daß er seiner Abenten nicht verlustig werde, und das mag er thun, vor »zween oder drei Hofsleuten bis an den vollen Hof.«

84.

Eine andere Beschränkung des Eigenthums folgte aus dem gesellschaftlichen Verbande. Der für wichtige gemeinschaftliche Zwecke bestehende Verein gab es nicht zu, daß ein einzelner Hofbesitzer sein Gut verwüsthete, ein unkräftiges Mitglied der Gemeinde wurd. In dem einen Hofrechte ist dieser Grundsatz mehr ausgedrückt, wie im anderen, in der einen Hofverfassung ist er weiter ausgeführt, als in der anderen, selten aber recht praktisch geworden⁴⁸⁾. Vorzüglich ist er auf das Verhauen der Holzungen, so wie auf Versplitterungen, Veräußerungen, so ohne Noth vorgenommen worden, angewandt. So sagt das Loensche Hofrecht⁴⁹⁾: »Item off eyn Man sethe vp eynen »Hofgude vnd die Man dat guedt verhoume vnd verwoestede, »wat daran vernallen oder vrbroket sy, Darvp gewieset vor »recht, so die Man dat erne verhaume, off verwoestede sunder »noth, were nicht werdich dat gudt tho gebrueken.«

In mehreren anderen Artikeln dieses Hofrechts ist die Holznutzung des Hofbesizers »sunder wysent des Erffhenn »oder des Ampts (also der Hofgemeinde) nha older Gerech- »tigkeit des haues tho Loen« anerkannt, »soferne dat Hoffgudt »dardurch unverwoestet blyfft,« tritt aber eine Verwüsthung ein, so soll der Hofseherr ein Einsen haben⁵⁰⁾.

»Der Hof mit den Hofsleuten dabey behalten, bis er mit »einem bessern rechten ausgefaßt wird.«

48) Man findet z. B. keinen wirklichen Caducitätsfall im Essenschen, keinen in Cleve-Mark.

49) Beilage 54. Art. 42. Siehe auch die korrespondirenden Art. 7, 55, 63.

50) Art. 91, 92, 93.